

allgemeine Leistungskriterien

Übernahme und Verwertung von Holz der ASN 20 01 38 und 19 12 07

Der Bieter hat die Abnahme und Entsorgung der Menge des dem Auftraggeber überlassenen Holzes in zugelassenen Anlagen sicherzustellen, ohne dass der Auftraggeber eine Mindestmenge garantieren kann. Der Auftraggeber erwartet daher Angebote leistungsfähiger Bieter, die die Auslastung ihrer Anlagen auch durch Holz anderer Herkunft sicherstellen. Der Bieter ist für den Betrieb seiner Anlagen sowie deren Auslastung und Wirtschaftlichkeit alleine verantwortlich.

Die Entsorgung umfasst die stoffliche und/ oder energetische Verwertung des Holzes, die Vermarktung der gewonnenen Stoffe und Energie sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Die Entsorgung hat in vorhandenen und zugelassenen Anlagen zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß zu erfolgen, d. h. im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 3 KrWG).

Der Bieter hat alle vorgesehenen Anlagen zur Entsorgung des Holzes vor Auftragsvergabe innerhalb von fünf Werktagen auf Anforderung des Auftraggebers verbindlich zu benennen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Entsorgungsanlage hat die sichere und störungsfreie Verarbeitung des Holzes des Auftraggebers auch unter Berücksichtigung der Mengen- und Qualitätsschwankungen des Holzes zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Falle einer Betriebsstörung bzw. -sanierung die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das ausführende Fachpersonal während der Arbeit geeignete Schutzkleidung trägt sowie alle Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beachtet. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen den gesetzlichen Vorschriften, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), den BGR und den EN- bzw. DIN-Normen entsprechen.

Die Verantwortung und das Risiko der Behandlung, Verwertung und Vermarktung liegen alleine beim Auftragnehmer.

Zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Kontrollpflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Holzes räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und seinen Beauftragten ein Betretungs- und Besichtigungsrecht der vom Auftragnehmer genutzten Entsorgungsanlagen ein. Der Auftraggeber und/oder seine Beauftragten müssen das Betreten im Eingangsbereich der Entsorgungsanlage anmelden und mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit abstimmen. Ebenfalls ist den Mitarbeitern und/oder Beauftragten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit Einsicht in die Betriebstagebücher, Genehmigungsunterlagen und zugehörigen Unterlagen der Entsorgungsanlagen zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers alle Unterlagen zu übergeben, die den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem Auftraggeber aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Zudem stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Leistungserbringung resultieren, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten.

Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der Auftragnehmer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Regressansprüchen einschließlich von Regressansprüchen Dritter (z. B. Versicherungen) freizuhalten.

Mit der Übernahme des Abfalls gehen Eigentum, Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für den Transport, die Lagerung und die Entsorgung auf den Auftragnehmer über. Der Gefahrenübergang erfolgt am Übernahmeort. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Ansprüchen Dritter, die sich insbesondere aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht sowie den Vorschriften bei Transport, Lagerung und Verwertung ergeben.

Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Gewässerschäden auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 3 Millionen Euro je Schadensfall) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nachzuweisen.

Durch den Auftragnehmer sind folgende Nachweise mit der Abgabe des Angebotes einzureichen:

- Nachweis über das Verfügungsrecht der genehmigten Anlage für die ASN 20 01 38 bzw. 19 12 07 mit ausreichender Kapazität,
- Nachweis über die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgung von Abfällen der ASN 20 01 38 bzw. 19 12 07 oder gleichwertige Nachweis und
- Nachweis über die Entsorgung von Holz in der dieser Ausschreibung zu Grunde gelegter Menge in den letzten drei Jahren.